

schlecht als „päpstlichen Rechtsanwalt“ bezeichnen (S. 61). Ein sergeant ist hier kein „Freisasse“ (S. 229). Archdeacon heißt bei uns Archidiakon, nicht „Erzdiakon“ (S. 154). Dagegen hätte marquis ruhig mit Markgraf wiedergegeben werden können (S. 41, 205), desgleichen der Eigenname Henry of Almain mit Henricus de Alemannia oder Heinrich von Deutschland, nicht aber mit Heinrich „von Almain“ (S. 154). Vielleicht kann eine künftige Neuauflage des an sich verdienstvollen Werkes diese und andere Beanstandungen berücksichtigen.

H. M. S.

W. B o w s k y, Florence and Henry of Luxemburg, King of the Romans: The Rebirth of Guelfism, *Speculum* 33 (1958) 177—203. — Der Vf. beginnt mit einer Betrachtung der politischen Verhältnisse Ober- und Mittelitaliens um 1300 und der in den einzelnen Städten um die Macht ringenden Gruppen, die sich bald Ghibellinen, bald Guelfen nennen. Es bestätigt sich dabei, daß „guelfisch“ nach dem Untergang der Staufer nur noch ein Parteiname ohne ideologischen Inhalt war. Das ging soweit, daß sich z. B. das „guelfische“ Florenz in jenen Jahren nicht einmal mehr verpflichtet fühlte, die italienische Politik des Papsttums zu unterstützen, und von 1300—1307 fünfmal mit dem Interdikt belegt wurde. Guelfentum war für Florenz das Programm, sich die Toskana politisch und wirtschaftlich zu unterwerfen. Eine Änderung trat erst mit dem Italienzug Heinrichs VII. ein. Die Aussöhnungs- und Befriedungspolitik des Luxemburgers und sein Anspruch auf Wiederherstellung der kaiserlichen Rechte in Reichsitalien bedrohten Florenz, das weder die Verbannten wiederaufnehmen noch die usurpierten Reichsrechte und Reichsbesitzungen verlieren wollte. Der Vf. beschreibt die einzelnen Phasen in der Stellungnahme der italienischen Städte gegenüber Heinrich VII. Florenz und Bologna konnten ihre Abneigung von vornherein nur schlecht verhüllen, während die lombardischen Städte, untereinander uneins und vielfach opportunistisch, keine klare Haltung einnahmen. Erst die Versuche Heinrichs VII., die Reichsrechte wieder wahrzunehmen, sowie die immer stärker werdende Bevorzugung von Ghibellinen führten im Februar 1311 zum Aufstand Mailands und anderer lombardischer Städte. Bald darauf ließ Florenz die Maske fallen und tat den entscheidenden Schritt: es bestritt dem Kaiser das Recht auf die Herrschaft über Italien. Unter dem Zwang der Ereignisse wurde Heinrich VII. das, was er in den Augen von Florenz sein sollte: Führer der Ghibellinen und tyrannischer Unterdrücker der städtischen Freiheit wie all die deutschen Herrscher vor ihm. Florenz erfüllte den Begriff „Guelfentum“ von neuem mit einem ideologischen Inhalt: Guelfentum wurde der gemeinsame Nenner für alle Gegner der kaiserlichen Herrschaft in Italien; Guelfentum bedeutete Anschluß an eine ruhmreiche Vergangenheit und an die historischen Bundesgenossen des 13. Jh., das Papsttum und die Anjous.

H. M. S.

F. B o c k, Politik und kanonischer Prozeß zur Zeit Johanns XXII., *Zs. f. bayerische LG.* 22 (1959) 1—12. — Vf. baut, z. Teil mit von A. Mercati neu erschlossenem Material aus dem Vatikanischen Archiv, das Lebensschicksal des Speyerer Minoriten Franz von Lautern ein in die größeren politischen Zusammenhänge des Kampfes zwischen Ludwig dem Bayern und Johann XXII.

F. W.

T. H. H a n r a h a n, John Wyclif's Political Activity, *Mediaeval Studies* 20 (1958) 154—166, würdigt Wiclifs kurzes politisches Wirken und weist nach, daß es erst 1374 beginnt.

Elemér Mályusz, Das Konstanzer Konzil und das königliche Patronatsrecht in Ungarn (*Studia Historica Academiae Scientiarum Hungaricae* 18) Buda-